

Der Kläger macht geltend, dass die angefochtene Entscheidung gegen Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag verstoße, da:

- die Kommission den falschen Beurteilungszeitraum der Prüfung der marktüblichen Vergütung zu Grunde lege und sie somit das Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers fehlerhaft anwende;
- die rechtliche und wirtschaftliche Einordnung des eingebrachten Kapitals fehlerhaft sei;
- die Bestimmung der für die Vergütung maßgeblichen Kapitalbasis fehlerhaft sei;
- die Kommission die angemessene Vergütung für die Helaba-Einlage unrichtig bestimmt habe.

Der Kläger macht ferner geltend, dass die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären sei, weil sie gegen die Begründungspflicht nach Artikel 253 EG-Vertrag verstoße. Der Kläger rügt, dass der Abzug der vollständigen Refinanzierungskosten der Helaba wegen fehlender Liquidität der Einlage ohne ausreichende Begründung vorgenommen wurde. Dieser Abzug der Refinanzierungskosten stelle nach Auffassung des Klägers zudem einen Verstoß gegen Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar.

Klage des Neophytos Neophytou gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. April 2005

(Rechtssache T-165/05)

(2005/C 155/55)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Neophytos Neophytou, wohnhaft in Brüssel (Belgien), hat am 21. April 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt S. Pappas.

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger wendet sich gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses in dem Auswahlverfahren EPSO/A/1/03, ihn nicht

in die Reserveliste für die Einstellung von Verwaltungsreferendaren für Bürger der Republik Zypern aufzunehmen.

Zur Begründung seiner Klage trägt der Kläger vor, dass die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung verstoßen habe, dass die endgültige Auslese der Bewerber nicht die in der Ausschreibung des Auswahlverfahrens festgelegten Anforderungen erfüllt habe und dass der Prüfungsausschuss die Grenzen seines Ermessens dadurch überschritten habe, dass er Bewerber zugelassen habe, die im Besitz eines Hochschulabschlusses in Rechtswissenschaften für ein Auswahlverfahren auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung gewesen seien. Der Kläger trägt außerdem vor, dass die Zurückweisung seiner Beschwerde mit einem Begründungsmangel behaftet sei.

Klage der Borax Europe Ltd. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. April 2005

(Rechtssache T-166/05)

(2005/C 155/56)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Borax Europe Ltd. mit Sitz in Guildford (Vereinigtes Königreich) hat am 29. April 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte D. Vandermeersch und K. Nordlander.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung SG/B/2/IS/md D(2005) 1644 der Kommission vom 21. Februar 2005 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-121/05.